

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren beschlossen. Damit wurden die Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren, mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet. Das Gesetz galt von Anfang an als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts. Seine Geltungsdauer wurde zunächst bis zum 31. Dezember 1988 befristet und dann bis zum 31. Dezember 1989 verlängert. Angesichts der Vorarbeiten zur Gesamtreform des Insolvenzrechts erfolgten weitere Verlängerungen bis zum Ablauf des Jahres 1993. Inzwischen ist die Insolvenzrechtsreform in der parlamentarischen Beratung. Auch bei zeitgerechtem Abschluß innerhalb der 12. Wahlperiode kann diese Reform jedoch frühestens zum 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren wird um eine weitere Frist von zwei Jahren verlängert.

C. Alternativen

Keine

Ein Außerkrafttreten des Gesetzes für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Gesamtreform des Insolvenzrechts würde die Vorrechte der Forderungen aus dem Sozialplan beseitigen und zu erneuter Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2450), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 versteht sich als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts, die auch die Behandlung des Sozialplans im Insolvenzverfahren umfassend neu ordnen wird.

Nach seinem § 8 Satz 2 tritt das Gesetz nach mehreren Verlängerungen mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft. Die Insolvenzrechtsreform kann bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll deshalb um zwei Jahre verlängert werden. Die Frist macht deutlich, daß die Reform des Insolvenzrechts in der laufenden Wahlperiode abgeschlossen werden soll und daß die von Anfang an befristete Regelung des geltenden

Rechts die Neuordnung des Insolvenzrechts in keiner Weise präjudiziert (vgl. Drucksache 10/2605, S. 5).

Zu den einzelnen Vorschriften*Zu Artikel 1*

Artikel 1 verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren um zwei Jahre.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

